

# Unternehmenssteuerreform II

Am 24. Februar 2008 hat das Schweizer Volk an der Urne grünes Licht zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II gegeben. Damit einher gehen verschiedene steuerrechtliche Neuerungen, welche teilweise bereits am 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind.

Kernpunkte der Neuerungen sind die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, der Abbau von substanzbelastenden Steuern sowie die Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen.

## Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Nachdem die meisten Deutschschweizer Kantone bereits auf kantonaler Ebene privilegierte Einkommensbesteuerung von Dividenden eingeführt haben, müssen Aktionäre seit dem 1. Januar 2009 auch bei der direkten Bundessteuer Dividenden nur noch teilweise versteuern, sofern sie an der Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt sind. Befinden sich die Anteile im Geschäftsvermögen, werden Dividendenausschüttungen zu 50 % besteuert. Bilden die Anteile Privatvermögen, reduziert sich die Besteuerungsquote auf 60 %.

Bei kleinen, von den Hauptaktionären selber geleiteten Unternehmen, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem steuerlich vorteilhaftesten Verhältnis zwischen Lohn und Dividenden. Durch eine Reduktion der Lohnzahlungen und einer gleichzeitigen Erhöhung der Dividenden werden, neben der teilweisen Dividendenbesteuerung auf privater Ebene, auch AHV-Beiträge auf Gesellschaftsebene eingespart. Parallel dazu wird jedoch der steuerbare Gewinn der Unternehmung erhöht. Das «richtige» Verhältnis kann oft nur durch eine vertiefte Analyse der individuellen Verhältnisse einer Unternehmung ermittelt werden.

## Abbau von substanzbelastenden Steuern

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2009 erlaubt das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) den Kantonen, die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer einzuführen. Dies hat in Gewinnsituationen eine faktische Abschaffung der Kapitalsteuer zur Folge. Ebenso kommt diese Regelung kapitalintensiven Branchen zugute und fördert eigenkapitalfinanzierte Investitionen. Der Kanton Zürich hat allerdings – anders als zum Beispiel der Kanton Aargau – von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

Ab 2011 gilt sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene das Kapitaleinlageprinzip. Damit können Unternehmen ihren Aktionären offene Kapitaleinlagen, einschliesslich des bisher steuerbaren Agios, steuerfrei zurückzahlen. So kann sich beispielsweise ein Investor im Rahmen einer erforderlichen Kapitalerhöhung an den Reserven einer Gesellschaft beteiligen, ohne dass auf diese Weise latentes Steuersubstrat geschaffen wird.

Gleichzeitig wird für alle Unternehmen – unabhängig der Rechtsform – die Möglichkeit von steuerlich privilegierten Ersatzbeschaffungen erleichtert: Stille Reserven können steuerfrei auf Ersatzbeschaffungen im Rahmen des betrieblich notwendigen Anlagevermögens übertragen werden. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen verkauften und erworbenen Anlagevermögen ist dafür nicht mehr erforderlich. So kann beispielsweise der Verkaufserlös einer alten Produktionsmaschine in eine EDV-Anlage investiert werden, ohne dass die realisierten stillen Reserven auf der Maschine besteuert werden.

## Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Zum Zweck der Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen werden unter bestimmten Voraussetzungen Besteuerungsaufschübe gewährt. Zum einen werden ab dem 1. Januar 2011 bei der Übertragung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen nur noch die wieder eingebrachten Abschreibungen besteuert. Die darüber hinaus bestehenden stillen Reserven unterliegen erst im Falle einer tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft der Einkommenssteuer. Dieselbe Regelung gilt bei der Besteuerung von stillen Reserven bei Erbteilungen: Auch hier wird die Steuer bis zur tatsächlichen Veräusserung der jeweiligen Vermögenswerte aufgeschoben.

Bei einer definitiven Betriebsaufgabe oder Liquidation eines Unternehmens hat der Unternehmer, der sein 55. Altersjahr überschritten hat, Anspruch auf eine privilegierte Besteuerung der stillen Reserven, die er in den letzten zwei Jahren vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit realisiert

**MOORE STEPHENS**  
ZÜRICH

---

Wirtschaftsprüfung  
Treuhand  
Steuerberatung

**5 Sinne besitzt der Mensch. Durchschnittlich 5883 Tage Berufserfahrung bringen unsere Mandatsleiter für Sie mit – und nicht selten auch den 6. Sinn.**

**Beyond Numbers**

hat. Diese stillen Reserven werden separat besteuert; somit wird die Progression auf dem übrigen Einkommen abgeschwächt. Zudem gilt für diese stillen Reserven der privilegierte Tarif von Kapitaleinkünften aus Vorsorge.

Steuerrecht ist ein komplexes, von ständigem Wandel ergriffenes Gebiet. So ist es für Unternehmer nicht einfach, den Überblick zu behalten und aus steuerlicher Sicht vorteilhafte Entscheide zu treffen. Die Konsultation eines Steuerberaters ist für eine gute Steuerplanung oft unerlässlich.

## Steuerberatung – eine unserer Dienstleistungen

Profitieren Sie vom fundierten Fachwissen und der Erfahrung unserer Mitarbeiter im Steuerberatungsteam.

REFIDAR MOORE STEPHENS AG  
Europastrasse 13  
8152 Glattbrugg  
T: +41 44 828 18 18  
F: +41 44 828 18 80  
www.ms-zurich.com